

In Ägypten versuchen laut dem Bericht dieses Staates diverse Gruppen, die Wirtschaft und die Demokratie zu behindern, indem sie den Tourismus, die Haupteinnahmequelle, torpedierten sowie ein religiöses Chaos zu schaffen suchten. Aus diesem Grund sei 1991 der Ausnahmezustand ausgerufen worden. Der Ausschuß bemerkte, daß dies eine der Hauptursachen für die Behinderung der Durchsetzung der Paktrechte darstelle, und äußerte sich zutiefst besorgt über die schwerwiegenden Maßnahmen, die seitens der Regierung im Kampf gegen den Terrorismus ergriffen wurden. Zwar bestehe durchaus eine Pflicht der Regierung, den Terrorismus zu bekämpfen, doch sollten die Maßnahmen grundlegende Rechte des Zivilpakts, insbesondere die Artikel 6, 7 und 9, nicht verletzen. Besonders betroffen zeigte sich das Expertengremium über die Annahme des Gesetzes Nr. 97 über den Terrorismus im Jahre 1992, das eine besonders weite Definition von Terrorismus enthalte. Ferner beklagten die Experten, daß zahlreiche religiöse Gruppen, wie etwa die Anhänger des Bahai-Glaubens, Einschränkungen unterworfen seien, die nicht mit Art. 18 des Zivilpakts in Einklang stünden. Ein Vertreter Ägyptens erklärte, daß Ägypten für den Fall, daß eine Bestimmung des Zivilpakts der Scharia entgegenstehen würde, einen entsprechenden Vorbehalt erklären müsse.

Die ethnischen Spannungen sind weiterhin ein gravierendes Problem in Bulgarien. Die blutige Tragödie im früheren Jugoslawien habe die Situation nicht gerade verbessert, vielmehr seien Bulgariens schwerwiegende wirtschaftliche Probleme durch das Embargo gegen Serbien und Montenegro verschärft worden. Der Ausschuß vermerkte jedoch zufrieden den beachtlichen Fortschritt durch die bulgarische Regierung seit 1989, die stetig die nationale Gesetzgebung in Einklang mit den Bestimmungen des Zivilpakts gebracht habe. Besorgniserregend sei die andauernde Auswanderung bulgarischer Staatsangehöriger türkischen Ursprungs sowie die zahlreichen Nachteile, denen sich die Roma, zweitgrößte Minderheit in Bulgarien, ausgesetzt sehen. Alarmierend ist die Situation der Menschenrechte in Iran, mit der sich der Ausschuß abschließend erneut beschäftigte. Die Experten beklagten die hohe Zahl von Todesurteilen, die in Iran verhängt und auch ausgeführt wurden, obgleich in vielen Fällen dem Erfordernis eines fairen Verfahrens nicht genügt wurde. Die Verhängung dieser Strafe für minderschwere Delikte wurde als Verletzung des Paktes angesehen. Verurteilt wurde die Tatsache, daß ein Todesurteil ohne Gerichtsverfahren gegen den Autor Salman Rushdie verhängt worden war und daß mehrere Aufrufe zu seiner Exekution, selbst außerhalb des iranischen Territoriums, ergangen waren. Die iranische Delegation erklärte zwar, daß es sich um eine religiöse Angelegenheit handle, die nicht in die Jurisdiktion des Ausschusses falle; die Experten erkannten dies als Rechtfertigung jedoch nicht an. Weitere Besorgnis der Experten erregten die vielen Fälle außergerichtlicher Exekutionen, Verschwinden von Personen, Folter und Mißhandlungen, die unter anderem in dem letzten Bericht des Sonderbeauftragten der Menschenrechtskommission über die Situation der Menschenrechte in Iran (UN Doc. E/CN.4/1993/41 mit Add. 1) be-

schrieben wurden. Auch die starke Diskriminierung der Frau war Gegenstand der Diskussion. Besondere Bestürzung wurde schließlich über das Ausmaß an Diskriminierung von Anhängern nicht anerkannter Religionen, insbesondere den Bahais, laut. Die Schändung eines Bahai-Friedhofs in Teheran versuchte die Delegation als Teil einer Säuberungsaktion in der Stadt zu erklären, mit dem Ziel, mehr Grünflächen zu schaffen. Eine dringende Aufforderung erging unter anderem zur Abschaffung der Revolutions-Gerichtshöfe sowie zur Revision der innerstaatlichen Gesetze hin zu einer Minimierung der mit der Todesstrafe bedrohten Delikte.

49. Tagung

Positiv bewertete der Ausschuß die Lage der Menschenrechte in Island. Unzufrieden zeigte man sich jedoch im Hinblick auf die Stellung des Zivilpakts im Rechtssystem des Landes und die bevorzugte Stellung der Europäischen Menschenrechtskonvention. Die Experten schlugen vor, den Zivilpakt in das nationale Recht zu inkorporieren.

Die Experten lobten die Qualität des Berichts und den hohen Standard der Menschenrechte in Norwegen; hervorgehoben wurde auch die überaus positive und fruchtbare Art des Dialogs. Der Ausschuß bedauerte jedoch, daß die Bestimmungen des Zivilpakts nicht vollständig in die Verfassung aufgenommen seien oder daß ihnen auf andere Weise ein höherer Status als der eines ordentlichen Gesetzes zugebilligt werde. Ferner wurde festgestellt, daß Art. 2 der norwegischen Verfassung, demgemäß Gläubige der evangelisch-lutherischen Religion ihre Kinder in demselben Glauben erziehen müßten, zu der in Art. 18 des Zivilpakts garantierten Religionsfreiheit in klarem Widerspruch stehe. Diese Religion ist in der Verfassung als Staatsreligion – die Mitgliedschaft ist freiwillig – bestimmt; rund 90 vH der Bevölkerung gehören ihr an.

Nachdem 15 Jahre lang kein Dialog mit Libyen bestanden hatte, lag dem Ausschuß mit einer Verspätung von zehn Jahren nunmehr der Bericht dieses Landes vor, der jedoch als völlig unzureichend und zu allgemein verworfen wurde. Er besagte lediglich, daß die Gesetzgebung mit internationalen Menschenrechtsinstrumenten im Einklang stehe, ohne jedoch Informationen über die Implementierung des Zivilpakts zu bieten. Uneinheitlich waren die Aussagen hinsichtlich der Geschehnisse im März 1988. Während teils zugegeben wurde, daß derart schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen stattgefunden hatten, daß die Gesetze geändert werden mußten, leugnete die Delegation jeglichen gravierenden Mißbrauch. Eine erneute Beratung über die Menschenrechtssituation in Libyen soll während der 51. Tagung des Ausschusses stattfinden.

Die Experten stellten mit Zufriedenheit einen großen Fortschritt in der Beachtung der bürgerlichen und politischen Rechte in Japan seit dem letzten Bericht im Jahre 1988 fest. Gelobt wurde auch der Bericht, wobei Japan auf Grund seiner Machtstellung eine gewisse Vorbildfunktion zugesprochen wurde. Beklagt wurde allerdings die andauernde Diskriminierung von Koreanern sowie von Mitgliedern der Buraku-Gemeinschaften und der Ainu-Minderheit. Auch die Stellung

der Frau sowie die Pflicht von Ausländern, immer eine Registrierungskarte bei sich zu tragen, war Gegenstand der Diskussion. Betroffen zeigte sich der Ausschuß über die Menge und Art der unter Todesstrafe gestellten Delikte. Das Gremium empfahl Japan unter anderem, Mitglied sowohl des I. Fakultativprotokolls zum Zivilpakt als auch der Anti-Folter-Konvention zu werden.

Wenngleich die Gesetzgebung in Malta noch Fragen offen ließ, zeigten sich die Experten mit der Praxis der Durchsetzung der bürgerlichen und politischen Rechte zufrieden. Eine wichtige Entwicklung sei etwa im Bereich der Gleichheit der Geschlechter zu verzeichnen. So spreche das Zivilgesetzbuch etwa nicht mehr von väterlicher, sondern von elterlicher Autorität; auch das Namensrecht sei geändert worden. Im Gegensatz zu der Europäischen Menschenrechtskonvention sei der Zivilpakt jedoch noch nicht in nationales Recht inkorporiert worden, was nachzuholen der Ausschuß empfahl.

Das Expertengremium begrüßte auch die zahlreichen Entwicklungen in Rumänien, die einen deutlichen Fortschritt in Richtung Demokratie und Pluralismus erkennen ließen. So wurde etwa auch die Securitate, die frühere Geheimpolizei, aufgelöst. Allgemeine Wahlen sind für das Jahr 1996 vorgesehen. Die Experten äußerten jedoch Besorgnis über die andauernden Probleme betreffend Angehörige von Minderheiten und insbesondere Angriffe als eine Folge von Aufhetzung zu ethnischer oder religiöser Intoleranz. Insbesondere wurde die Situation der etwa 400 000 Roma betrachtet.

Der Ausschuß überprüfte zudem wieder zahlreiche Individualbeschwerden. Schließlich setzten die Experten auch die Kommentierung (*Allgemeine Bemerkungen* gemäß Art. 40 des Zivilpakts) der Paktrechte fort. Während der 48. Tagung nahm der Ausschuß einen elf Paragraphen umfassenden Entwurf der Allgemeinen Bemerkung zu Art. 18 des Zivilpakts (Gedanken- und Religionsfreiheit) an, mit dem er sich seit Oktober 1992 beschäftigt hatte. Zuvor hatte das Gremium im März 1992 eine Allgemeine Bemerkung zu Art. 10 (Rechte der Gefangenen) angenommen. Die Experten begannen dann mit dem Entwurf einer Allgemeinen Bemerkung zu Art. 27 des Zivilpakts betreffend die Rechte ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten.

Im Rahmen seines Dringlichkeitsverfahrens forderte der Ausschuß zudem die Regierungen von Angola und Burundi auf, ihre Berichte anlässlich aktueller Geschehnisse in beiden Ländern bis zum 31. Januar 1994 vorzulegen.

Gudrun Roitzheim □

Rechte des Kindes: 4. und 5. Tagung des Ausschusses – Schutz und Wiedereingliederung von Straßenkindern in vielen Teilen der Welt dringend notwendig (18)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 3/1993 S. 103f. fort. Text des Übereinkommens: VN 3/1990 S. 112ff.)

Einen Ratifikationsrekord kann die Konvention über die Rechte des Kindes vorweisen: In den

vier Jahren seit der Annahme durch die Generalversammlung sind 154 Staaten Vertragsparteien des Übereinkommens geworden (Stand bei Ende der 5. Tagung). Der Ausschuß für die Rechte des Kindes (CRC) sieht sich daher schon jetzt erheblich im Rückstand mit der Prüfung der vorgelegten Staatenberichte. Daher hält er eine außerordentliche Tagung im Jahr 1994 und ab 1995 drei reguläre Tagungen pro Jahr für notwendig.

4. Tagung

Auf seiner vierten Tagung (20. 9. - 8. 10. 1993 in Genf) befaßte sich der zehnköpfige Expertenausschuß neben der regulären Berichtsprüfung mit der wirtschaftlichen Ausbeutung von Kindern, wie sie Art. 32 der Kinderrechtskonvention verbietet. Zur Auslegung dieses Begriffes wurde vorgeschlagen, die Nichtbeachtung der Standards der ILO als Kriterium heranzuziehen. Im Rahmen der öffentlichen Anhörung kritisierten die Experten sowie die Vertreter von internationalen Organisationen und von Nichtregierungsorganisationen einhellig, daß die 1990 auf dem Weltkindergipfel in New York gemachten Versprechungen nicht eingehalten worden sind. Dies betrifft insbesondere die Bekämpfung von extremer Armut und Kinderprostitution, die Förderung von elementarer Schulausbildung sowie die Schaffung von Organisationen zur Vertretung von Kinderinteressen. Das hierzu ausgearbeitete Aktionsprogramm, das die Schaffung von Koordinations- und Überwachungsmechanismen empfiehlt, wurde auf der fünften Tagung angenommen.

Der Sonderberichterstatter über Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie, eingesetzt durch die Menschenrechtskommission mit Resolution 1990/68, forderte in seiner Stellungnahme eine stärkere zwischenstaatliche Kooperation unter Beteiligung von Nichtregierungsorganisationen angesichts der Zunahme von kommerzialisierten Adoptionen und Kinderhandel zum Zwecke der Organentnahme oder Prostitution. Einen ersten Schritt in diese Richtung macht die Haager Konvention über den Schutz von Kindern und die Kooperation bei zwischenstaatlichen Adoptionen (vom 29. Mai 1993), über die sich die Experten unterrichten ließen. Erneut befaßte sich der Ausschuß mit der Ausgestaltung von bereits 1992 beschlossenen Eilaktionen (urgent action procedures), insbesondere mit Handlungsmöglichkeiten zwischen seinen Tagungen.

Im Mittelpunkt der Debatte über den Bericht *Indonesiens* standen die bei der Ratifikation angebrachten Vorbehalte. Als vertragswidrig bezeichneten die Experten die Formulierung, die Kinderrechtskonvention begründe keine Verpflichtungen, die über die verfassungsmäßigen Rechte hinausgingen. In der rechtlichen und tatsächlichen Ungleichbehandlung von Mädchen und Jungen sah der Ausschuß einen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot. Mit sehr deutlichen Worten wurde die Behauptung der Regierungsvertreter zurückgewiesen, das Massaker an Kindern in Dili (Osttimor) am 12. November 1991 unterfalle nicht der Prüfung durch den Ausschuß.

In *Peru* leiden vor allem Kinder unter der Wirtschaftskrise und unter den dadurch bedingten

Etat Kürzungen im Sozialbereich und Erziehungswesen. Besorgt zeigte sich der Ausschuß, daß Jugendliche unter Terrorismusverdacht strafrechtlich wie Erwachsene behandelt werden können. Auf Interesse stieß die neugeschaffene Institution eines »Kinderanwalts« für Fälle der Gewalt gegen Kinder.

Nach dem Ende des zehnjährigen Bürgerkrieges bemüht sich *El Salvador*, die Konvention rechtlich und tatsächlich umzusetzen. Schwerpunkte des Sozialentwicklungsplanes der Regierung sind die Bekämpfung der Armut und eine Revision des Familienrechts. Die Experten wiesen insoweit auf Widersprüche zwischen einzelnen Vorschriften hin, die auch zu konventionswidriger Diskriminierung führten. Als besonderes Problem betrachtet die Regierung El Salvadors den durch den Bürgerkrieg verursachten Werteverlust, der sich in Gewalt gegen Kinder, dem Zerfall von Familien und in der Entstehung brutaler Kinderbanden widerspiegelt.

Der auf der vergangenen Tagung angeforderte Zusatzbericht *Sudans* betraf vor allem die Auswirkungen islamischen Rechts auf Kinder, insbesondere die Strafmündigkeit und Körperstrafen, sowie die Probleme der durch den Bürgerkrieg Vertriebenen, die zum Teil gewaltsam zurückgeführt werden. Nur geringe Fortschritte machten die Bemühungen von Behörden und Nichtregierungsorganisationen, die Beschneidung von Mädchen auszurotten.

Auch *Costa Rica* zählt zu den Staaten, für die die achtziger Jahre als für die Entwicklung verlorenes Jahrzehnt gelten. Der Wohlfahrtsstaat ist zusammengebrochen; die finanziellen Mittel der Regierung reichen kaum für die nötigsten sozialen Programme. Jedoch gehören die Ausgaben *Costa Ricas* im Gesundheitswesen immer noch zu den höchsten des Kontinents. Die Ausschußmitglieder regten eine bessere Überwachung der Einhaltung internationaler Arbeitsnormen und -standards sowie einen verstärkten Schutz von Kindern bei Adoptionen an.

Die Prüfung des Berichts von *Rwanda* wurde wegen dessen Lückenhaftigkeit auf das kommende Jahr verschoben. Die Notwendigkeit eines Zusatzberichts ergab sich nach Ansicht der Experten insbesondere aus dem Fehlen einer Darstellung der tatsächlichen Situation der Kinder in *Rwanda* sowie der geplanten Maßnahmen zur Umsetzung der Konvention und deren finanziellen Implikationen.

5. Tagung

Die Notwendigkeit verstärkter Kooperation zwischen UN-Organen untereinander und mit Nichtregierungsorganisationen stand im Mittelpunkt der allgemeinen Diskussion während der fünften Tagung (10. - 28. 1. 1994 in Genf). Als besonders wichtig sehen die Experten dabei eine verstärkte Information über die Kinderrechte an sowie die Durchführung von Konferenzen und Inspektionsbesuchen auf regionaler und nationaler Ebene. In seinem Bericht an den Ausschuß forderte der Beigeordnete Generalsekretär für Menschenrechte den Ausschuß auf, allgemeine Kommentare zur Auslegung einzelner Konventionsrechte zu verabschieden, beginnend mit dem Problem der Straßenkinder.

Die Situation von Kindern, die in extremer Armut leben oder der indigenen Bevölkerung an-

gehören, stand im Mittelpunkt der Diskussion über den Bericht *Mexikos*. Dabei befaßte sich der Ausschuß auch mit dem gerade ausgebrochenen Konflikt im Staate Chiapas und den Möglichkeiten, dort soziale Gerechtigkeit zu sichern. Die Experten legten den Regierungsvertretern nahe, zum besseren Schutz von Kindern vor wirtschaftlicher Ausbeutung und Mißhandlung, gerade auch durch staatliche Organe, verstärkt mit Nichtregierungsorganisationen zusammenzuarbeiten.

Namibia hat seit seiner Unabhängigkeit im Jahre 1990 zunächst die rechtlichen Grundlagen zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention schaffen müssen. Die Experten lobten die erzielten Fortschritte und die Bemühungen, vor allem auf dem Land existierende konventionswidrige Traditionen und diskriminierende Praktiken abuschaffen. Auf besonderes Interesse stießen die Rolle und Funktion des Ombudsmann für Kinder sowie die Maßnahmen zur Rehabilitation von Straßenkindern und zur Unterstützung alleinerziehender Mütter.

Einer der Hauptgründe für die Verletzung von Kinderrechten in *Kolumbien* ist die Atmosphäre der Gewalt und Mißachtung menschlichen Lebens, die durch die Drogenkartelle geschaffen wird, aber auch auf kulturellen und historischen Faktoren beruht. Als besorgniserregend bezeichnete der Ausschuß die Mißhandlungen und Ermordungen von Straßenkindern durch Polizei und Todesschwadronen sowie Meldungen über den Handel mit Organen von Kindern. Hierzu forderten die Experten einen Zusatzbericht an, um auf einer der kommenden Tagungen der kolumbianischen Regierung detaillierte Empfehlungen machen zu können.

In der Diskussion über den Bericht *Rumäniens* verlangten die Experten entschiedene Maßnahmen zur Bekämpfung der Diskriminierung von Sinti und Roma; unter anderem besucht die Hälfte der Kinder dieser Minderheit nicht die Schule. Auch sind vier Fünftel der Kinder in Waisenhäusern und Kinderheimen Sinti oder Roma. Einer der Gründe hierfür sowie für die generell schlechte Situation von Kindern in Rumänien ist die Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage und der nur langsame Wandel hin zu einer marktwirtschaftlichen Ordnung. Der Ausschuß lobte die trotz dieser Schwierigkeiten gemachten Fortschritte, forderte jedoch eine bessere Koordination staatlicher Aktivitäten.

Hauptursache für den katastrophalen Gesundheitszustand zahlreicher Kinder in *Belarus* ist der Atomunfall von Tschernobyl: 20 vH des Landes sind verseucht, und es fehlt an medizinischen Einrichtungen und Medikamenten zur Behandlung der Opfer. Der weitgehende Zusammenbruch des Wirtschaftssystems der ehemaligen Sowjetunion hat zu einer Verschlechterung der Lage der Kinder in *Belarus* geführt sowie zu einer Verknappung der finanziellen Mittel des Staates für Familienunterstützung und andere Wohlfahrtsprogramme. Hier und bei der Ausarbeitung von Gesetzen zur Implementierung der Kinderrechtskonvention ist das Land nach übereinstimmender Auffassung des Ausschusses und der Regierungsdelegation auf internationale Hilfe angewiesen.

Beate Rudolf □